

	<b>ANFRAGE</b> <b>Gemeindevertretung</b>	
	<b>Anfragen-Nr.:</b> AF/0014/2021-2026	<b>Anfragenbearbeitung:</b> Denise Engert
<b>Aktenzeichen:</b> I/1 020-70.7	<b>Anfragedatum:</b> 31.08.2021	<b>Eingang am:</b> 31.08.2021

### Gesetzliche Schutzregeln für Fließgewässer, Auenbereiche und Stillgewässer in der Gemeinde Niedernhausen

#### Anfragensteller:

OLN-Fraktion

#### Frage:

1. Welche gesetzlichen Regelungen bezüglich unserer Bachläufe, Auenwälder, Teiche und Seen in Niedernhausen gibt es?
2. Wer kontrolliert die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen?
3. Welche Mindestabstände zu
  - a.) Bach - Randbereichen
  - b.) Auenwald - Randbereichen
  - c.) Teichen und Seen

müssen bei landwirtschaftlicher Nutzung eingehalten werden?

  - 3.1 beim Anbau von Pflanzen, Mindestabstände für den Einsatz von Düngemitteln,
  - 3.2. bei Tierhaltung z.B. Kühe, Schafe und Pferde?
4. Wem gehören die Liegenschaften der Bäche
  - a. Theißbach,
  - b. Seelbach, inkl. Zulauf aus Engenhahn
  - c. Daisbach,
  - d. Josbach  
und
  - e. Waldsee / Stausee im Theißtal
5. Gibt es regelmäßige Begehungen mit Dokumentationen des jeweiligen ist Zustandes? Wenn ja, in welchen Abständen finden diese statt?

Antwort:

Zu 1

Gewässer unterliegen einer Vielzahl gesetzlicher Regelungen, wobei die wichtigsten Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sowie im Hessischen Wassergesetz (HWG) zu finden sind. Auenwälder sind in vielen Fällen gesetzlich geschützte Biotop im Sinne § 30 Abs. 2 Ziff. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu 2.

Die Überwachung der Vorschriften des Wasserrechts ist gemäß § 65 HWG Aufgabe der Unteren Wasserbehörde, die des Naturschutzrechts gemäß § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz der Unteren Naturschutzbehörde. Beide Behörden sind Teil der Kreisverwaltung.

Zu 3.

Gemäß § 23 Abs. 1 HWG ist der Gewässerrandstreifen in der Regel im Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Gemäß § 38 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 2 HWG sind für Gewässerrandstreifen u.a. verboten:

- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Streifen von vier Metern
- das Pflügen in einem Streifen von vier Metern ab dem 1. Januar 2022
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland

Die Vorschriften für geschützte Biotop (Auenwald) ergeben sich aus § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen können, grundsätzlich verboten sind. Pauschale Regelungen zum Abstand bestehen hier - anders als im Wasserrecht - nicht.

Zu 4.

Die Gewässer selbst befinden sich im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen. Die Unterhaltung der Fließgewässer erfolgt durch den Abwasserverband Main-Taunus. Die Eigentümerschaft der Ufergrundstücke ist sehr uneinheitlich.

Zu 5.

Die regelmäßige Gewässerschau ist Aufgabe der Unteren Wasserbehörde, die hierzu gemäß § 69 HWG eine Schaukommission u.a. unter Hinzuziehung des Abwasserverbandes zu bilden hat.

Die untere Wasserbehörde hat die Bäche kreisweit in Prioritäten eingeteilt und führt grundsätzlich anhand dieser Einteilung die regelmäßigen Gewässerschauen durch. Aufgrund von personellen Engpässen meldet die Untere Wasserbehörde jedoch aktuell Verzögerungen.

Niedernhausen, den 06.09.2021